

Bei dieser Satzung handelt es sich um eine Lesefassung der Satzung unter Berücksichtigung der 1. und 2. Änderung.

Satzung für die Benutzung der Bibliothek Markt Manching

Der Markt Manching erlässt aufgrund der Art. 23, 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74) folgende Satzung für die Bibliothek:

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Markt Manching betreibt und unterhält eine Bibliothek als öffentliche, nicht auf Gewinn zielende Einrichtung, die jedem im Rahmen dieser Benutzungssatzung offensteht.
- (2) Sie dient dem allgemeinen Bildungsinteresse, der Information, der Aus-, Weiter- und Fortbildung sowie der Freizeitgestaltung.
- (3) Die Bibliothek hat festgelegte Öffnungszeiten. Diese werden durch Aushang bekannt gemacht.
- (4) Entgelte für besondere Leistungen sowie Versäumnis- und Mahngebühren werden nach der zu dieser Benutzungssatzung gehörenden Gebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung erhoben.
- (5) Zwischen der Bibliothek und den Benutzern wird ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis begründet.

§ 2 Leitung und Verwaltung

- (1) Die Bibliothek wird hauptamtlich geleitet.
- (2) Der Leiterin / dem Leiter der Bibliothek obliegt im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel
 - a) der Vollzug der Satzung, soweit nicht der 1. Bürgermeister zuständig ist,
 - b) die organisatorische Leitung des Bibliotheksbetriebes, soweit dieser nicht anderen Vorgesetzten obliegt,
 - c) die Auswahl der Medien,
 - d) die Planung und Durchführung von bibliotheksspezifischen Veranstaltungen und Führungen in Abstimmung mit dem 1. Bürgermeister oder dessen Vertreter.

§ 3 Marktgemeinderat und Ausschuss

In allen grundsätzlichen Angelegenheiten der Bibliothek entscheidet der Marktgemeinderat bzw. der zuständige Ausschuss nach Maßgabe der Geschäftsordnung des Marktes Manching.

§ 4 Anmeldung

- (1) Jeder Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage eines gültigen Personalausweises oder eines anderen, gültigen Ausweisdokuments zusammen mit einem amtlichen

Nachweis des Wohnsitzes an. Minderjährige müssen durch einen gesetzlichen Vertreter angemeldet werden. Dieser hat die Benutzungssatzung zur Kenntnis zu nehmen und verpflichtet sich für den Schadensfall.

- (2) Bei Anmeldung werden diese Satzung und die Gebührensatzung anerkannt und gleichzeitig wird der elektronischen Speicherung der Daten zur Abwicklung des Ausleihverfahrens und zu statistischen Zwecken zugestimmt. Die geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen werden beachtet.

§ 5 Bibliotheksausweis

- (1) Der Benutzer erhält bei der Anmeldung einen Bibliotheksausweis, der bei jeder Ausleihe mitzubringen ist.
- (2) Der Bibliotheksausweis ist Eigentum der Bibliothek und nicht auf andere Personen übertragbar. Der Verlust des Ausweises sowie jeder Wohnungs- und Namenswechsel sind der Bibliothek unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Der Bibliotheksausweis ist an die Bibliothek zurückzugeben, wenn die Voraussetzungen für die Benutzung nicht mehr gegeben sind.
- (4) Ein Ersatzausweis kann gegen Gebühr ausgestellt werden.

§ 6 Ausleihe, Verlängerung und Vorbestellung

- (1) Gegen Vorlage des Bibliotheksausweises beträgt die Leihfrist für:
 - (2) Bücher, Hörbücher, Spiele, sonstige Bestände 4 Wochen
 - (3) CDs, Tonies 2 Wochen
 - (4) DVDs und Zeitschriften 1 Woche
 - (5) Neuestes Heft einer Zeitschrift 2 Tage
- a. Präsenzbestände werden nicht entliehen.
- b. In besonderen Fällen und bei bestimmten Medien (z.B. Weihnachtsbücher) kann die Leihfrist gesondert festgesetzt werden.
- (6) Die Leihfrist kann vor Ablauf auf Antrag verlängert werden, wenn keine Vorbestellung vorliegt. Auf Verlangen ist dabei das entliehene Medium vorzulegen.
- (7) Ausgeliehene Medien können in der Regel vorbestellt werden.
- (8) Bei Überschreitung der Leihfrist ist eine Versäumnisgebühr zu entrichten.
- (9) Solange ein Benutzer mit der Medienrückgabe im Verzug ist oder geschuldete Kosten nicht entrichtet hat, kann ihm die weitere Ausleihe untersagt werden.
- (10) Bei Ausgabe von Medien mit Altersbegrenzung gelten die Altersangaben der FSK-Vorschriften.
- (11) Die Bibliothek ist berechtigt, entliehene Medien jederzeit zurückzufordern.
- (12) In besonderen Fällen kann die Leitung oder der Vertreter der Bibliothek die Ausleihe von Medien begrenzen oder deren Benutzung auf die Einsichtnahme in der Bibliothek beschränken.

§ 7 Auswärtiger Leihverkehr

Bücher, die im Buchbestand der Bibliothek nicht vorhanden sind, können durch den auswärtigen Leihverkehr, hauptsächlich für Aus- und Weiterbildung, nach den hierfür geltenden Bestimmungen beschafft werden. Benutzungsbestimmungen der verleihenden Bibliothek gelten zusätzlich.

§ 8 Behandlung der Medien und Haftung

- (1) Alle Medien sind sorgfältig zu behandeln und vor Verlust, Verschmutzung, Beschädigung und sonstigen Veränderungen zu bewahren.
- (2) Der Verlust entliehener Medien ist der Bibliothek unverzüglich zu melden.
- (3) Bereits vorliegende Beschädigungen entliehener Medien sind unverzüglich dem Bibliothekspersonal zu melden. Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen. Bei entliehenen Medien haftet der Benutzer.
- (4) Für verlorene, verschmutzte oder sonst beschädigte Werke hat ein Benutzer, auch wenn ihm ein persönliches Verschulden nicht nachzuweisen ist, in angemessener Frist ein Ersatzexemplar zu beschaffen. Ist ihm dies nicht möglich, so liegt es im Ermessen der Bibliothek, entweder den angemessenen Wertersatz (per Leistungsbescheid) zu verlangen, oder auf Kosten des Benutzers ein anderes Werk zu besorgen.
- (5) Bleibt die Aufforderung an den Benutzer, die entliehenen Medien binnen einer bestimmten Frist zurückzugeben, erfolglos, so gelten sie als verloren. § 2 der Gebührensatzung zur Benutzung der öffentlichen Bibliothek des Marktes Manching bleibt unberührt.
- (6) Für Schäden, die durch Missbrauch des Bibliotheksausweises entstehen, ist der eingetragene Benutzer haftbar.
- (7) Die Weitergabe entliehener Medien an Dritte ist unzulässig.

§ 9 Hausordnung

- (1) Die Benutzer verhalten sich in den Räumen der Bibliothek so, dass der Bibliotheksbetrieb oder andere Personen nicht gestört, gefährdet, behindert oder belästigt werden. Eltern sind für ihre Kinder verantwortlich.
- (2) Die Entnahme von Medien ohne Registrierung an der Verbuchungstheke ist nicht gestattet und wird rechtlich geahndet.
- (3) Das Mitbringen von Tieren und Essen sowie das Rauchen sind in der Bibliothek nicht erlaubt.
- (4) Auf Verlangen ist dem Bibliothekspersonal ein gültiger Bibliotheksausweis vorzuzeigen.
- (5) Die Medienbestände sowie sämtliche Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände sind sorgfältig und schonend zu behandeln. Für Beschädigungen haftet der Verursacher.
- (6) Die Bibliotheksmitarbeiter können Personen, die gegen die Benutzungs- und Hausordnung oder die Anweisungen des Personals verstoßen, zeitweise oder dauernd von der Benutzung ausschließen und ihnen Hausverbot erteilen.

§ 10 Haftungsausschluss des Trägers

Der Markt Manching übernimmt keine Haftung für Personen-, Sach- und / oder Vermögensschäden jeglicher Art, die bei der Benutzung der Bibliotheksräume, bibliothekseigenen Geräten sowie durch Medieneinheiten und Dienstleistungen entstehen.

§ 11 Internet-Benutzung

- (1) Die Benutzung des Internets an den öffentlichen PCs ist gebührenpflichtig und erfolgt nach Eintrag in die Benutzungsliste.
- (2) Bei der Internet-Nutzung an den öffentlichen PCs muss der Benutzer die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere das Straf- und Ordnungswidrigkeitenrecht, das Urheberrecht und das Jugendschutzgesetz einhalten.
- (3) Der Aufruf von Seiten, die dem Auftrag der Bibliothek widersprechen (insbesondere Gewalt, Extremismus und Pornographie) und das Absenden von Bestellungen sind untersagt.
- (4) Die Bibliothek setzt ein Filterprogramm ein um den Missbrauch des Benutzungsrechts zu verhindern.
- (5) Die Nutzungsdauer ist auf 1 Stunde täglich beschränkt, kann jedoch überschritten werden, soweit keine weitere Anmeldung vorliegt.
- (6) Es ist nicht gestattet, Änderungen an den Arbeitsplätzen bzw. der Netzkonfiguration vorzunehmen, technische Störungen selbst zu beheben, sowie Programme von mitgebrachten Datenträgern oder aus dem Netz an den Arbeitsplätzen zu installieren. Zuwiderhandlungen führen zum Ausschluss von der Benutzung

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung berücksichtigt die 2. Änderung der Satzung für die Benutzung der Bibliothek Markt Manching vom 31.03.2022, die übrigen Regelungen in der Satzung vom 24.03.2015 und der 1. Änderung vom 01.03.2016 bleiben unberührt.

Manching, 28.06.2022

MARKT MANCHING

Nerb H.

1. Bürgermeister